

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 48/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt an
Rev.-Kläger am
14.Oktober 1966 als Sonderrechtsnachfolger der
an Rev.-Beklagte am
21.Oktober 1966 Kläger und Revisionskläger,

RegObersekretär - Prozeßbevollmächtigte: -
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: -.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am
9. September 1966 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichter	Dr. K r e b s ,
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,
Bundessozialrichter	V o l p e r s und
Bundessozialrichter	F o x

für Recht erkannt:

Das Urteil des 5. Senats des Bundessozialgerichts vom
29. September 1965 in Sachen gegen
..... (5 RKn 86/61) wird aufgehoben.

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Land-
dessozialgerichts für das Saarland vom 14. November
1961 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht für das Saar-
land zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

In dem Rechtsstreit zwischen Barbara Z..... geb. Geib, Dudweiler (Saar), Klägerin und Revisionsklägerin, und der Bergbau-Berufsgenossenschaft (Hauptverwaltung), Bochum, Beklagten und Revisionsbeklagten, - 5 RKn 86/61 - hat der erkennende Senat in dem Termin vom 29. September 1965, zu welchem der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin ordnungsgemäß geladen und erschienen war, für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 14. November 1961 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht für das Saarland zurückverwiesen.

Wie der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin dem erkennenden Senat durch Schriftsatz vom 31. Januar 1966 mitteilte, ist die Klägerin am 16. März 1963, also nach Einlegung der Revision, aber vor dem Termin, in welchem das Urteil erging, verstorben; er hat dies erst nach Zustellung des Urteils erfahren. Der Tod der Klägerin ist durch Sterbeurkunde des Standesamts von Dudweiler vom 28. Dezember 1965 nachgewiesen worden.

Der Sohn der Klägerin, Heinrich Z....., Dudweiler (Saar), Pfaffenkopfstraße 93, der jetzige Kläger, hat gemäß Bescheinigung des Bürgermeisters von Dudweiler mit der früheren Klägerin, seiner Mutter, bis zu deren Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt. Andere Kinder

- 3 -



- 3 -

der Klägerin haben nicht mit der früheren Klägerin bis zu deren Tod in häuslicher Gemeinschaft gelebt. Heinrich Z..... hat durch Antrag vom 7. April 1966 gemäß § 614 der Reichsversicherungsordnung (RVO) das durch den Tod der Barbara Z..... unterbrochene Verfahren zu dem Zweck - so ist sein Vorbringen zu verstehen - aufgenommen, das in dem Rechtsstreit zwischen seiner Mutter und der Beklagten ergangene Urteil des erkennenden Senats vom 29. September 1965 aufzuheben, weil er nicht in dem Termin vertreten war, und über die Revision neu zu entscheiden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

1.)

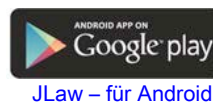
Da die frühere Klägerin Barbara Z..... am 16. März 1963, also vor Erlaß des Urteils vom 29. September 1965, gestorben ist, der jetzige Kläger Heinrich Z..... ihr Sonderrechtsnachfolger nach § 614 RVO ist, dieser in dem Termin vom 29. September 1965 nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war und er das unterbrochene Verfahren aufgenommen hat, war das in dem Rechtsstreit zwischen Barbara Z..... und der Bergbau-Berufsgenossenschaft am 29. September 1965 ergangene Urteil (5 RKn 86/61) aufzuheben und zwischen den jetzigen Beteiligten des Rechtsstreites erneut zu entscheiden.

Der erkennende Senat ist zu demselben Ergebnis aus folgenden Gründen gekommen:

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

2.)

Der am 1886 geborene Vater des Klägers, Ludwig Z. (Z.), war von 1908 bis 1925 als Kohlenhauer im saarländischen Bergbau der Einwirkung von Gesteinstaub ausgesetzt. Nachdem er von Februar 1925 bis Februar 1926 und von Oktober 1926 bis Oktober 1927 wegen offener Lungentuberkulose in verschiedenen Krankenhäusern behandelt worden war, wurde er wegen dieses Leidens von der Knappschaft rückwirkend ab Oktober 1926 invalidisiert.

Z. beantragte am 8. Mai 1939 die Gewährung einer Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen Silikose. Die Beklagte lehnte diesen Entschädigungsanspruch mit Bescheid vom 27. November 1939 auf Grund des § 12 der 3. Berufskrankheitenverordnung (BKVO) ab, weil der Versicherungsfall vor dem 31. Januar 1933 eingetreten sei. Sie stützte sich auf eine Äußerung des Prof. Dr. K. vom 10. Februar 1939 und auf ein Gutachten dieses Arztes vom 28. Juli 1939, wonach seit Oktober 1927 eine schwere Siliko-Tuberkulose vorgelegen hat.

Die Berufung gegen diesen Bescheid ist nach nochmaliger Stellungnahme von Prof. Dr. K. vom 21. Dezember 1940 durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Knappschafts-Obersicherungsamts Bonn vom 18. April 1941 zurückgewiesen worden. Am 1. Oktober 1941 starb Z. infolge schwerer Staublungenenerkrankung in Verbindung mit aktiv fortschreitender Lungentuberkulose.

Seine Witwe, die frühere Klägerin, beantragte am 24. Juni 1958 die Gewährung der Hinterbliebenenentschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 7. Januar 1960 diesen Anspruch unter Hinweis auf ihren Bescheid vom 27. November 1939 und das rechtskräftige Urteil des Knappschafts-Obersicherungsamts Bonn vom 18. April 1941 ab.

Die frühere Klägerin hat gegen diesen Bescheid Klage erhoben und vorgetragen, der Eintritt des Versicherungsfalles könne bei Berufskrankheiten rückblickend nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Nur der im Zeitpunkt einer Untersuchung festgestellte Befund sei maßgebend und dieser Zeitpunkt sei in der Regel auch identisch mit dem Tag der Feststellung einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit. Die von Prof. Dr. K. im Jahre 1939 vorgenommene Rückdatierung des Beginns der Berufskrankheit auf das Jahr 1927 beruhe auf einer Annahme, der versicherungsrechtlich keine Bedeutung zukomme.

Mit Urteil vom 10. April 1961 hat das Sozialgericht (SG) für das Saarland die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 7. Januar 1960 verurteilt, der früheren Klägerin Hinterbliebenenrente für die Zeit ab Juli 1958 zu gewähren. In den Gründen des Urteils ist ausgeführt, dem Anspruch der früheren Klägerin stehe die rechtskräftige Entscheidung des früheren Knappschafts-Obersicherungsamts Bonn nicht entgegen. Die Hinterbliebenenrente sei eine von der Verletztenrente unabhängige, selbständige Leistung. Auch die Bestimmung des § 12 der 3. BKVO schließe den Anspruch der Klägerin nicht aus. Denn Versicherungsfall sei für die Hinterbliebenenrente nur der Zeitpunkt des Todes und nicht der des Beginns der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BKVO).

- 6 -



- 6 -

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Sie vertritt die Auffassung, daß auch für die Hinterbliebenenrente der Beginn der Berufskrankheit und nicht der Zeitpunkt des Todes als Versicherungsfall in Betracht komme. Der Tod sei ebensowenig wie sonst in der Unfallversicherung Versicherungsfall, sondern nur die mögliche Folge des Versicherungsfalles der Berufskrankheit. Ein Anspruch der früheren Klägerin wäre daher nur gegeben, wenn der Versicherungsfall nach dem 30. Januar 1933 eingetreten sei. Der Beginn der zum Tode führenden Erkrankung des Ehemannes der früheren Klägerin liege aber vor diesem Tag.

Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 14. November 1961 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen; es hat die Revision zugelassen.

Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Die frühere Klägerin habe keinen Anspruch auf Hinterbliebenenentschädigung, weil Z. nicht an einer Berufskrankheit gestorben sei. Eine Entschädigung könnte zwar nicht schon unter Hinweis auf die Rechtskraft des den Rentenanspruch des Z. ablehnenden Urteils des OVA vom 18. April 1941 versagt werden; denn der Anspruch auf Hinterbliebenenrente bilde einen selbständigen Rechtsanspruch. Der Anspruch der Hinterbliebenen setze aber voraus, daß der Versicherte einen Arbeitsunfall erlitten oder daß er an einer Berufskrankheit gelitten habe, die unter die maßgebende BKVO falle. Insoweit stelle nämlich auch bei der Hinterbliebenenrente der Tod keinen selbständigen, von dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufskrankheit völlig unabhängigen Versicherungsfall dar. Der

- 7 -



- 7 -

Versicherungsfall einer Berufskrankheit mit der Folge eines eine Entschädigungspflicht auslösenden Todes sei aber bei Z. nicht eingetreten, obwohl er infolge einer schweren Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv fortschreitender Lungentuberkulose gestorben ist. Denn die 3. BKVO erfasse gemäß § 12 nur die Fälle, in denen der Versicherungsfall nach dem 30. Januar 1933 eingetreten ist. Diese Voraussetzungen lägen aber hier nicht vor; denn das Leiden habe, wie Prof. Dr. K. dargelegt habe, schon im Oktober 1927 bestanden. An dieser Beurteilung zu zweifeln, bestehe kein Anlaß; denn Z. sei bereits im Februar 1925 aus der staubgefährdeten Tätigkeit ausgeschieden und sei seitdem mit kurzer zwischenzeitlicher Unterbrechung zwei Jahre hindurch bis Oktober 1927 in verschiedenen Krankenhäusern stationär wegen einer Lungentuberkulose behandelt worden. Es seien auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, die es wahrscheinlich machen könnten, daß die Krankheit erst nach dem 30. Januar 1933 begonnen oder daß sie nach diesem Zeitpunkt den von Dr. K. geschilderten Schweregrad erreicht habe. Dabei könne dahinstehen, ob man den Versicherungsfall schon mit dem Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung oder erst mit dem Eintritt einer meßbaren (nicht unbedingt schon entschädigungspflichtigen) Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) annehme oder ob man den Versicherungsfall erst dann als gegeben ansehe, wenn eine schwere Gesamterkrankung bestehe. Denn all diese Voraussetzungen hätten bei Z. mindestens schon im Oktober 1927, jedenfalls aber vor dem 30. Januar 1933 vorgelegen. Der maßgebende "Versicherungsfall" sei daher von der 3. BKVO nicht mehr erfaßt worden. Der Tod des Z. sei daher auch nicht infolge einer unter diese Verordnung fallenden Berufskrankheit eingetreten, so daß der Anspruch auf Hinterbliebenenrente unbegründet

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

sei. Die 2. BKVO vom 11. Februar 1929 (RGBl I S. 27), nach der möglicherweise gemäß Nr. 16 des Anhangs zu dieser Verordnung sowohl für Z. selbst als auch für die - frühere - Klägerin ein Entschädigungsanspruch gegeben wäre, habe im Saarland nicht gegolten. Schließlich sei der Anspruch der Witwe auch deshalb nicht begründet, weil nach § 12 der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes vom 15. Februar 1935 (RGBl I S. 240) Berufskrankheiten (und somit auch deren Folgen, zB der Tod infolge einer Berufskrankheit) im Saarland nur entschädigt werden, wenn sie durch Beschäftigung nach dem 31. Dezember 1932 verursacht sind. Z. sei aber bereits im Februar 1925 aus der eine Silikose verursachenden steinstaubgefährdeten Hauertätigkeit ausgeschieden.

Gegen dieses Urteil hat die frühere Klägerin Revision eingelegt. Sie hat Verletzung der §§ 128 und 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch das Berufungsgericht gerügt. Das LSG sei bei der Beurteilung ihres Hinterbliebenenrentenanspruchs davon ausgegangen, daß der entschädigungspflichtige Versicherungsfall bereits vor dem 31. Januar 1933 eingetreten sei, weil das Leiden des Z. nach den gutachtlichen Äußerungen des Prof. Dr. K. bereits seit dem Jahre 1927 bestanden und schon zu dieser Zeit eine MdE um 70 v.H. bedingt habe. Diese Feststellung begegne Bedenken, weil der Chefarzt Dr. D. vom Knappschaftskrankenhaus Fischbachtal in einem Gutachten vom 8. Oktober 1927 Z. nur um 30 v.H. erwerbsbeschränkt gehalten habe. Die Feststellung des Prof. Dr. K., Z. sei 1927 nur noch 30 v.H. erwerbsfähig gewesen, könne demnach nicht zutreffen und beruhe auf einer Verwechslung oder falschen Deutung des Gutachtens vom 8. Oktober 1927. Dies hätte auch das Berufungs-

- 9 -



- 9 -

gericht erkennen und sich verpflichtet fühlen müssen,
die Widersprüche aufzuklären.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, daß die Krankheit des Z. erst nach dem 30. Januar 1933 begonnen oder einen Schweregrad erreicht hätte, der sie zur entschädigungspflichtigen Berufskrankheit gemacht habe, stehe im Widerspruch zum Akteninhalt. Bereits im Gutachten des Knappschafts-Krankenhauses Sulzbach vom 28. Juli 1939 werde ausdrücklich ausgeführt, daß nicht mit Sicherheit festgestellt werden könne, ob bereits 1927 erhebliche silikotische Veränderungen vorgelegen hätten, da aus der Zeit von 1925 bis 1927 keine Röntgenbilder vorhanden seien. Im Gutachten des gleichen Krankenhauses vom 21. Oktober 1940 habe Prof. Dr. K. darüber hinaus ausdrücklich bestätigt, daß nicht feststehe, ob die Lungenerkrankung des Versicherten bereits vor dem 31. Januar 1933 einen solchen Grad erreicht habe, daß sie als entschädigungspflichtige Berufskrankheit bezeichnet werden müsse und daß sich eine derartige Feststellung mit einiger Wahrscheinlichkeit auch nicht auf ärztliche Befunde stützen lasse. Das Berufungsgericht habe sich jedoch mit diesem Gutachten überhaupt nicht auseinandergesetzt und es in keiner Weise gewürdigt. Damit beruhe seine Entscheidung nicht auf dem gesamten Akteninhalt. Nachdem Prof. Dr. K. im Gutachten vom 21. Dezember 1940 ausdrücklich festgestellt habe, daß er vom rein medizinischen Standpunkt aus keine Entscheidung darüber treffen könne, ob die Erkrankung des Z. bereits vor dem 31. Januar 1933 in entschädigungspflichtigem Umfang bestanden habe, hätte das Berufungsgericht eine derartige Feststellung nicht mit den gutachtlichen Äußerungen dieses Sachverständigen begründen dürfen. Das Berufungsgericht habe auch die in den Akten enthaltenen Aussagen zum Krankheitsverlauf nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

ausreichend berücksichtigt und gewürdigt. Diese Unterlagen ließen erkennen, daß der entschädigungspflichtige Leidenszustand des Z. erst nach dem 30. Januar 1933 eingetreten sein könne. Dies folge aus der Beurteilung des Knappschaftskrankenhauses Quierschied vom 6. April 1927, worin mit der Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit binnen eines halben Jahres gerechnet worden sei. Die ärztlichen Sachverständigen des Knappschaftskrankenhauses Fischbachtal hätten in ihrem Gutachten vom 8. Oktober 1927 angenommen, daß die Invalidität des Z. nach zwei Jahren dauernd behoben sein würde. Nach dem im Gutachten des Knappschaftskrankenhauses Sulzbach vom 28. Juli 1939 angegebenen Krankheitsverlauf sei aber eine wesentliche Verschlimmerung des Leidens ihres Ehemannes durch das Auftreten von Lungenbluten erst im März 1933 eingetreten. Für die Zeit von 1927 bis März 1933 seien keine besonderen Krankheitsmerkmale aufgeführt. Aus diesen gutachtlichen Feststellungen hätte das Berufungsgericht entnehmen müssen, daß eine entschädigungspflichtige Berufskrankheit erst nach dem 30. Januar 1933 eingetreten sei. Das Berufungsgericht sei zumindest verpflichtet gewesen, die in den Gutachten des Prof. Dr. K. enthaltenen Widersprüche aufzuklären und einen weiteren fachärztlichen Sachverständigen darüber zu hören, zu welchem Zeitpunkt das Leiden des Z. den Grad einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit erreicht hätte. Diese Sachaufklärung würde bestätigt haben, daß ein derartiger Leidenszustand erst nach dem 30. Januar 1933 eingetreten sei.

Weiter hat die frühere Klägerin Verletzung materiellen Rechts durch das Berufungsgericht gerügt. Z. sei erst zu einem Zeitpunkt gestorben, in dem nach § 12 der

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

3. BKVO eine Entschädigung nicht mehr ausgeschlossen gewesen sei. § 3 Abs. 2 BKVO bestimme zwar, daß als Zeitpunkt des Versicherungsfalles der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung gelte, dies könne jedoch nur für die Versichertenrente Bedeutung haben. Bei der Hinterbliebenenrente sei der Zeitpunkt des Todes maßgeblich. § 3 Abs. 1 BKVO erfordere auch nicht das Vorliegen einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit, sondern begnüge sich mit dem Vorliegen einer Berufskrankheit überhaupt. Diese habe bei Z. aber vorgelegen. § 12 der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes vom 15. Februar 1935 stehe dem nicht entgegen.

Die frühere Klägerin hat beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts für das Saarland vom 14. November 1961 die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 18. April 1961 zurückzuweisen und die Beklagte zu verurteilen, ihr die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Die Beklagte hat beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die Verfahrensrügen der früheren Klägerin greifen ihrer Ansicht nach nicht durch. Das Gutachten des Dr. Drüner vom 8. Oktober 1927 besage bei richtiger Würdigung, daß Z. damals nur noch 30 v.H. erwerbsfähig gewesen sei. Wenn auch Prof. Dr. Krauss in seinem Gutachten vom 21. Dezember 1940 nicht mehr so deutlich wie früher davon

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

spreche, daß die Berufskrankheit vor dem 30. Januar 1933 eingetreten sei, so habe er doch zu erkennen gegeben, daß er persönlich diese Annahme für wahrscheinlicher halte. Soweit die frühere Klägerin auf die Voraussagen über die mögliche Besserung des Leidens in den Gutachten aus dem Jahre 1927 hinweise, übersehe sie, daß bei den Nachuntersuchungen ihres Ehemannes in den Jahren 1929 und 1931 eine Besserung in dessen Zustand nicht festgestellt worden sei.

Im übrigen ist die Beklagte der Meinung, daß der Anspruch schon nach § 12 der Verordnung über die Überleitung des Sozialversicherungsrechts des Saarlandes vom 15. Februar 1935 ausgeschlossen sei, weil die Beschäftigung, auf der die Berufskrankheit des Z. beruhe, nicht nach dem 31. Dezember 1932 ausgeübt worden sei. Weiterhin macht die Beklagte geltend, daß der Anspruch der damaligen Klägerin gemäß § 1548 RVO verspätet angemeldet worden sei.

Nachdem der jetzige Kläger das Verfahren aufgenommen hat, hat er sich den Prozeßvortrag der früheren Klägerin zu eigen gemacht.

3.)

Die Revision ist begründet.

Zu Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Rechtskraft des Urteils des Knappschaftsoberversicherungsamts Bonn vom 18. April 1941 die Entscheidung über den von dem Kläger geltend gemachten Anspruch auf Hinterbliebenenrente für die frühere Klägerin nicht berührt. Denn es handelt sich bei dem Anspruch

- 13 -



- 13 -

auf Hinterbliebenenrente rechtlich um einen anderen Anspruch als den von Z. im Jahre 1939 geltend gemachten Entschädigungsanspruch, über den das Knappschaftsoberversicherungsamt im Jahre 1941 entschieden hat.

Entscheidend für die Frage, ob der Kläger einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente für die frühere Klägerin hat, ist, ob der Tod des Z. "infolge einer Berufskrankheit" eingetreten ist (§ 3 Abs. 1 der 2. BKVO vom 11. Februar 1929 - RGBI I, 27-; § 3 Abs. 1 der 3. BKVO vom 16. Dezember 1936 -RGBI I, 1117-). Der Anspruch des Klägers setzt danach voraus, daß Z. im Zeitpunkt seines Todes an einer Berufskrankheit gelitten hat, die von der für ihn maßgebenden BKVO erfaßt war, und daß diese Krankheit seinen Tod verursacht hat. Es kommt also zunächst darauf an, ob die Krankheit, an der Z. gelitten hat, im Zeitpunkt seines Todes von der für ihn maßgebenden BKVO erfaßt war.

Im Saarland waren bis zu seiner Wiedereingliederung in das Deutsche Reich im Jahre 1935 Berufskrankheiten, auf welche die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung Anwendung finden (§ 545 RVO aF), nicht anerkannt. Erst im Jahre 1935 wurde anlässlich der Wiedereingliederung in das Deutsche Reich das deutsche Sozialversicherungsrecht und damit die damals geltende 2. BKVO vom 11. Februar 1929 (RGBI I, 27) im Saarland eingeführt. Damit waren im Saarland erstmalig Berufskrankheiten als entschädigungspflichtig anerkannt. Die 2. BKVO zählte in ihrer Anlage unter Nr. 16 die schwere Steinstaublungenerkrankung (Silikose) auf, erkannte dagegen die Siliko-Tuberkulose noch nicht an, wenn auch die Tuberkulose bei der Berechnung des Grades der Erwerbsminderung zu berücksichtigen war. Es kann dahinstehen, ob Z. im Jahre 1935 an einer schweren Silikose gelitten hat oder ob dies nicht der Fall war, jedenfalls bestand ein Anspruch auf Entschädigung

- 14 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 14 -

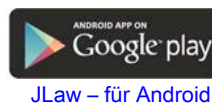
gemäß § 12 der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes vom 15. Februar 1935 (RGBl I, 240) nicht. Nach dieser Vorschrift kam ein Anspruch nämlich nur in Betracht, wenn die Berufskrankheit auf einer nach dem 31. Dezember 1932 verrichteten Beschäftigung beruhte. Z. hat aber zuletzt im Jahre 1925 eine Tätigkeit im Bergbau ausgeübt, auf die allein seine Silikose zurückgeführt werden kann. Die 2. BKVO erfaßte somit das Leiden des Z. nicht.

Die Krankheit des Z. könnte also erst von der 3. BKVO vom 16. Dezember 1936 (RGBl I, 1117), in Kraft getreten am 1. April 1937, erfaßt worden sein. § 12 der Überleitungsverordnung vom 15. Februar 1935 schließt dies nicht aus. Denn diese Verordnung betraf die Einführung des im Zeitpunkt der Eingliederung des Saarlandes in das Deutsche Reich im Jahre 1935 geltenden deutschen Sozialversicherungsrechts, hier also die 2. BKVO. Später erlassene Sozialversicherungsgesetze, also auch die 3. BKVO, traten dagegen grundsätzlich ohne diese Beschränkung im Saargebiet in Kraft. Nach Nr. 17 a der Anlage zur 3. BKVO waren die schwere Staublungenerkrankung (Silikose) und nach Nr. 17 b die Staublungenerkrankung in Verbindung mit Lungentuberkulose, wenn die Gesamterkrankung schwer war und die Staubveränderungen einen aktiv fortschreitenden Verlauf der Tuberkulose wesentlich verursacht hatten (Siliko-Tuberkulose), als Berufskrankheiten anerkannt. Wäre einer dieser Versicherungsfälle nach dem 30. März 1937, also nach dem Inkrafttreten der 3. BKVO eingetreten, so wäre das Leiden des Vaters des Klägers von der 3. BKVO ohne weiteres erfaßt worden, weil jede Rechtsnorm die Tatbestände erfaßt, die nach ihrem Inkrafttreten eintreten. Die 3. BKVO ist aber darüber hinaus durch § 12 rückwirkend in Kraft gesetzt worden.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

Nach dieser Bestimmung wird eine am 1. April 1937 vorliegende Berufskrankheit, die nach dem 30. Januar 1933 eingetreten ist, von den Vorschriften der 3. BKVO erfaßt. Allerdings gilt diese Rückwirkung nur für Berufskrankheiten, die nicht schon auf Grund der 2. BKVO zu entschädigen waren. Es besteht hinsichtlich der Siliko-Tuberkulose keine solche Einschränkung, weil diese Krankheit in der 2. BKVO noch nicht als Berufskrankheit anerkannt war. Etwas anders lagen die Verhältnisse bei der schweren Steinstaublungenenerkrankung. Diese war bereits durch die 2. BKVO als Berufskrankheit anerkannt. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß die 2. BKVO auf Grund des § 12 der Überleitungsverordnung vom 15. Februar 1935 im Saargebiet nur beschränkt eingeführt worden ist; denn Berufskrankheiten saarländischer Versicherter waren nach dieser Regelung nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie auf einer Tätigkeit beruhten, die nach dem 31. Dezember 1932 ausgeübt worden ist. Eine etwa vorliegende schwere Steinstaublung des Z. wäre mithin, da sie auf einer bereits im Jahre 1925 abgeschlossenen Tätigkeit beruhte, von der 2. BKVO nicht erfaßt worden. Die in § 12 der 3. BKVO insoweit angeordnete Beschränkung der Rückwirkung greift daher nicht durch. Das Leiden des Z. würde also auch dann, wenn es eine schwere Steinstaublung wäre, von der 3. BKVO erfaßt, falls sie nach dem 30. Januar 1933 eingetreten wäre.

Nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 der 3. BKVO gilt als Zeitpunkt des Eintritts einer Berufskrankheit der Beginn der Erkrankung im Sinne der Krankenversicherung; das ist der Zeitpunkt, in dem Behandlungsbedürftigkeit oder Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist. Wenn es für den Versicherten günstiger ist, gilt allerdings der Eintritt der "Erwerbsunfähigkeit" im Sinne der gesetzlichen Unfall-

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 16 -

versicherung als Zeitpunkt des Eintritts der Berufskrankheit. Als "Erwerbsunfähigkeit" i.S. des § 3 Abs. 2 BKVO ist eine Minderung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten im Sinne des § 559 a RVO aF zu verstehen. Behandlungsbedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit haben diese Bedeutung jedoch nur dann, wenn sie ursächlich auf eine Berufskrankheit zurückzuführen sind. Der Versicherungsfall im Sinne der Unfallversicherung kann also erst dann gegeben sein, wenn das Krankheitsbild einer der in der Anlage zur BKVO aufgeführten Berufskrankheiten vorliegt. Nach Nr. 17 a der Anlage zur 3. BKVO ist nicht jede Staublungenerkrankung, sondern nur die schwere Staublungenerkrankung eine Berufskrankheit i. S. der Unfallversicherung, und nach Nr. 17 b der Anlage zur 3. BKVO ist eine Staublungenerkrankung in Verbindung mit einer Lungentuberkulose nur dann als Berufskrankheit anerkannt, wenn die Gesamterkrankung schwer ist und die Staubveränderungen einen aktiv fortschreitenden Verlauf der Tuberkulose wesentlich verursacht haben. Frühestens mit dem Vorliegen eines solchen Krankheitsbildes kann die Berufskrankheit begonnen haben (vgl. dazu EuM 43 S. 100; 49 S. 231). Die zu § 561 RVO aF ergangene Entscheidung des 2. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30. März 1962 (SozR Nr. 1 zu § 561 RVO aF) steht dieser Auffassung nicht entgegen.

Hat Z. an einer schweren Silikose oder an einer Silikotuberkulose im Sinne der Nr. 17 a oder Nr. 17 b der Anlage zur 3. BKVO gelitten und liegt der Beginn einer dieser Berufskrankheiten in dem oben angegebenen Sinne nach dem 30. Januar 1933, so wäre sein Leiden von der 3. BKVO erfaßt. In diesem Fall wäre der Anspruch des Klägers begründet, wenn Z. an einer dieser Berufskrankheiten gestorben ist.

- 17 -



- 17 -

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß Z. an einer Siliko-Tuberkulose gestorben ist. Geht man hiervon aus, so kommt es nur darauf an, ob die Siliko-Tuberkulose nach dem 30. Januar 1933 eingetreten ist. Sollte sich aber bei einer nochmaligen Tatsachenfeststellung durch das Berufungsgericht, die sich aus anderen Gründen, wie noch auszuführen sein wird, als notwendig erweist, ergeben, daß Z. an einer schweren Silikose gestorben ist, würde zu prüfen sein, ob diese Berufskrankheit nach dem 30. Januar 1933 eingetreten ist.

Obwohl das Berufungsgericht die materielle Rechtslage im wesentlichen zutreffend beurteilt hat, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden, weil eine der von dem Kläger erhobenen Verfahrensrügen durchgreift.

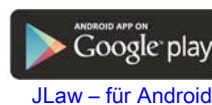
Zwar irrt der Kläger, wenn er meint, das Berufungsgericht hätte auf Grund des Gutachtens des Dr. D. vom 8. Oktober 1927 zu einer anderen Feststellung kommen können. Denn Dr. D. sagt in diesem Gutachten, wenn man seine Angaben richtig würdigt, in Wirklichkeit, daß die Erwerbsfähigkeit des Z. "auf" 30 v.H. herabgesetzt ist. Das heißt aber, daß die Erwerbsfähigkeit um 70 v.H. beschränkt ist. Andernfalls hätte Dr. D. Z. auch nicht als invalide bezeichnet. Das Gutachten des Dr. D. stimmt also in diesem Punkt mit dem Gutachten des Prof. Dr. K. aus dem Jahre 1939 überein.

Auch kann dem Kläger nicht zugestimmt werden, wenn er meint, aus den Gutachten der Ärzte des Knappschafts-krankenhauses Quierschied vom 6. April 1927 und 8. Oktober 1927 ergebe sich, daß die Invalidität des Z. nach einem halben Jahr bzw. nach 2 Jahren seit Erstattung dieser Gutachten wieder behoben gewesen wäre. Einmal

- 18 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 18 -

handelt es sich bei diesen Äußerungen nur um Prognosen und zudem ist bei den späteren Nachuntersuchungen vom 17. Dezember 1929 und 7. Februar 1931 festgestellt worden, daß inzwischen eine Besserung nicht eingetreten ist.

Dagegen beanstandet der Kläger zu Recht, daß das Berufungsgericht zwar das Gutachten des Prof. Dr. K. aus dem Jahre 1939, nicht aber das Gutachten dieses Arztes vom 21. Dezember 1940 berücksichtigt hat, obwohl der Sachverständige in diesem letzten Gutachten die in seinem ersten Gutachten vertretene Auffassung einschränkt. Während er in dem ersten, vom Berufungsgericht allein seiner Entscheidung zugrunde gelegten Gutachten ausführt, der Versicherungsfall sei vor dem 31. Januar 1933 eingetreten, sagt er in seinem Gutachten vom 21. Dezember 1940 einschränkend, es lasse sich nicht mehr feststellen, ob der Versicherungsfall vor dem 31. Januar 1933 oder nach dem 30. Januar 1933 eingetreten sei. Daran ändert auch entgegen der Ansicht der Beklagten der Umstand nichts, daß der Sachverständige anschließend ausführt, persönlich halte er die erste Annahme für wahrscheinlicher. Das LSG hat sich mit diesem Gutachten, das für seine Entscheidung hätte wesentlich sein können, nicht auseinandergesetzt und hat daher nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens berück-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 19 -

sichtigt (§ 128 SGG). Da die Möglichkeit besteht, daß das Berufungsgericht zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis gekommen wäre, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Ob dem Kläger damit im Ergebnis geholfen ist, ist eine andere Frage. Denn wenn das Berufungsgericht unter Verwertung dieses Gutachtens zu dem Ergebnis kommt, es lasse sich nicht feststellen, ob der Versicherungsfall vor dem 31. Januar 1933 oder nach dem 30. Januar 1933 eingetreten ist, geht dies nach dem auch im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz von der objektiven Beweislast zu Lasten des Klägers. Der geltend gemachte Anspruch ist nur gegeben, wenn sich feststellen läßt, daß der Versicherungsfall nach dem 30. Januar 1933 eingetreten ist.

Vielleicht wird es zweckmäßig sein, daß das Berufungsgericht noch ein weiteres ärztliches Gutachten einholt, das erneut zu der Frage Stellung nimmt, ob Z. an einer schweren Silikose oder an einer Siliko-Tuberkulose (Nr. 17 a oder 17 b der Anlage zur 3. BKVO) gelitten hat und gestorben ist und ob die Berufskrankheit, an der er gelitten hat und an der er gestorben ist, nach dem 30. Januar 1933 oder vor dem 31. Januar 1933 eingetreten ist.

Eine Entscheidung in der Sache hätte allerdings dann getroffen werden können, wenn die Beklagte mit

- 20 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ihrem in der Revisionsinstanz erstmaligen Vortrag, die frühere Klägerin habe ihren Anspruch verspätet angemeldet, durchdringen würde. Ob dieses Vorbringen noch in der Revisionsinstanz statthaft ist, bleibt unentschieden. Denn der Senat konnte hierüber schon deshalb nicht entscheiden, weil es insoweit an den erforderlichen Feststellungen fehlt. Auch diese Feststellungen wird das LSG noch zu treffen haben.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)